



# RECHTSGUTACHTEN KINDER- UND JUGENDPARLAMENTE

## EINSCHÄTZUNG UND BEWERTUNG DURCH DIE SERVICESTELLE KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG SACHSEN

Dem Hinweis „Idealerweise sind Kinder- und Jugendparlamente Teil einer **vielfältigen Beteiligungslandschaft** in den Kommunen.“ (Präambel) können wir uns ausdrücklich anschließen.

Darüber hinaus leitet das Gutachten die **Legitimität** von Kinder- und Jugendparlamenten aus der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Interessen junger Menschen laut Art. 12 Kinderrechtskonvention her.

Die Annahme, dass Kinder- und Jugendparlamente die Kinderperspektive besonders **wirksam** vertreten könnten (S. 33 & 47), möchten wir ergänzen um den Hinweis, dass sie dazu möglicherweise besser als Erwachsenengremien, nicht jedoch zwingend besser als andere Formate der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Lage sind. Hinzu kommen die bereits vielfach diskutierten blinden Flecken in Hinsicht auf Diversität & Responsivität der Jugendgremien.

**Abgrenzen** möchten wir uns von der Einschätzung, dass § 47a SächsGemO zur Etablierung von Kinder- und Jugendparlamenten aufruft und ihre Gründung in möglichst vielen Kommunen daher anzustreben sei (S. 62). Aus unserer Sicht soll der sächsische Beteiligungsparagraf gerade eine große Vielfalt an Formen, Orten und Methoden der Beteiligung ermöglichen. Gut funktionierende Kinder- und Jugendparlamente sind sehr voraussetzungsreich, zu Gelingensbedingungen und Stolpersteinen beraten wir gern. Ebenso wie zu allen anderen Beteiligungsformen, die zu den Anliegen der Akteure vor Ort sowie den jeweiligen Rahmenbedingungen passen.

Dies vorangestellt, kann das Gutachten eine wertvolle Argumentationshilfe sein, die Mitsprachemöglichkeiten junger Menschen in **Kommunen, Landkreisen und Jugendhilfeausschüssen** zu fördern und auszuweiten. Nutz es gern für eure wichtige Arbeit.